

Stenographischer Bericht

der

achten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 29. Jänner 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann von Krain. — K. k. Statthalter: Freiherr v. Schloßnigg. — Sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, der Herren Abgeordneten v. Wurzbach, Var. Ant. Jois, Lokar und Sombart. — Schriftführer: Abg. Guttman.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 28. Jänner. — 2. Fortsetzung der Berathung über die Geschäfts-Ordnung des Landtages. — 3. Wahl neuer Schriftführer.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Präsident: Da die nöthige Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, so eröffne ich die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll vom gestrigen Tage zu lesen. (Schriftführer Dr. Stebl liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu bemerken?

Abg. Dr. Toman: *Jaz najdem v zapisniku nekaj pomankljivega. Ena pomankljivost je ta, da predlog, kterega sem včeraj predložil ni vzet v zapisnik; sel je na to: predvlanskem je deželni zbor zastran stenografičnih poročil sklenol, da se morajo zapisniki v slovenskem in nemškem jeziku priobčevati. Taj sklep je do včerajšnjega dneva veljal. Če je včeraj nov sklep nastopil za prihodnost, tak ne more veljati za pretečenost nazaj. Da mi sami ne ranimo svojega sklepa, sem nasvetoval, da sklep od predvlanskega leta naj po novem sklepu obveljavo pride, po katerem bi ne bilo treba letošnjih poročil od početka zbora do novega sklepa priobčiti. Toliko od tega.*

Druga pomota je pa ta, da pri glasovanju zastran mojega predloga k 15. razdelku opravnega reda ni imenovano, kako smo glasovali. To je važna reč, zna se ponoviti desetkrat ali petdesetkrat. Glasovali smo po imenu v alfabetičnem redu, samo zlahni Baron Codelli se ni tega držal in je še le oddal svoj glas, ko so bili glasovi za in zoper moj predlog 17 proti 16 uže vsi oddani in po malem prestanku razštet. Jaz želim, da se določno zapiše, da je 17 glasov za moj predlog in 16 glasov zoper moj predlog bilo in kako je gospod predsednik glasoval; predsednik našega deželnega zbora je še le potem svoj glas oddal in ne v redu alfabetičnem kakor votum decisivum.

Jaz nočem predsedniku glas odbijati, ali on naj glasuje v redu kakor drugi poslanci.

Präsident: Ueber diesen Vorwurf kann ich gleich antworten.

Ich finde, daß überall, in allen Sitzungen, in allen collegialen Berathungen und dergleichen Versammlungen immer der Präsident das letzte Votum hat, und deswegen habe ich auch aus diesem einzigen Grunde mein Votum zurückgehalten bis alle Herren Abgeordneten das ihrige abgegeben haben.

Abg. Dr. Toman: *Prosim, gospod deželni poglavar! Meni je vse eno o tem, naj se ravna kakor hoče; jez le to želim, da se v zapisnik zapiše, da je bilo za moj predlog 17 glasov in proti njemu 16 glasov ter da ni predsednik v alfabetičnem redu glasoval, temoč na koncu. To je važna reč, ker predsednik nima določnega glasa, on nima „votum decisivum.“ To želim in zahtevam, da se v zapisnik zapiše, kakor v stenografičnem zapisniku stoji. Če se to v tem zapisniku ne popravi se bode svet tem čutil.*

Präsident: Es kann von keinem Votum decisivum die Rede sein. Ich habe mein Votum abgegeben, wie jeder andere, und die Gleichheit ist dadurch hergestellt worden, und durch diese Gleichheit ist der Antrag gefallen.

Abg. Dr. Toman: *Jaz le želim, da se moj predlog, ki sem ga včeraj storil, v zapisnik postavi, ker ni tam zapisan, če ravno bi imel zapisan biti; in v drugo to, da se glasovanje in števjanje glasov in to, kako in kdaj je gospod predsednik manjši stranki odločno izreče v zapisniku. To je jasno in važno.*

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Im Wesentlichen hat der Herr Dr. Toman das Protokoll aus 2 Gründen beanstandet. Der erste Grund ist der, daß

von seinem Antrage, welchen er gestern gestellt hat, daß nämlich die Veröffentlichung der bis zum gestrigen Tage aufgenommenen stenographischen Berichte im Sinne des im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses erfolgen solle, im Protokolle keine Erwähnung geschah. Nun dieser Anstand beehrt sich ja in Erwägung, daß Herr Dr. Toman seinen gestern gestellten Antrag über die Bemerkung des Herrn Landeshauptmanns, die Sitzung sei geschlossen, sogleich zurückgezogen . . .

Abg. Dr. Toman: Ich protestire.

Abg. Kromer: und erklärt hat, denselben erst heute einbringen zu wollen.

Ein Antrag, der, bevor er zur Unterstützung gekommen, sogleich zurückgezogen wird, ist noch kein eingebrachter Antrag, daher im Protokolle desselben gar keine Erwähnung zu geschehen braucht.

Der zweite Anlaß, ob welchem Dr. Toman die Berichtigung des Protokolles verlangt, ist der, weil bei der Beschlußfassung nicht auch die Stimmenzahl, welche sich an dem Beschlusse gegen und welche sich für betheilig haben, angegeben wurde.

Nach unserer Geschäftsordnung sind in dem Protokolle nur die gefaßten Beschlüsse anzuführen, durchaus aber nicht die Zahl derjenigen, welche für oder gegen einen Beschluß gestimmt haben, daher auch in dieser Richtung die Anforderung des Herrn Dr. Toman wirklich zurückzuweisen ist.

Was endlich die Frage anbelangt, in welcher Reihenfolge der Vorsitzende die Namen der Abgeordneten zur Abstimmung vorlesen und ob er an derselben der Erste oder der Letzte sich betheiligen wolle, das bleibt ganz dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, und ich glaube, keiner der Abgeordneten wird sich das Recht anmaßen wollen, dießfalls dem Vorsitzenden vorzuschreiben.

Abg. Dr. Toman: *Jaz se odpovem vsakej besedi o tem, ker je v stenografsnem zapisniku zapisano, kako se je v včerašnjem zboru glasovalo; to vam dam na prosto premišljevanje.*

Schriftführer Dr. Skedl: Ich habe den Antrag bezüglich der stenographischen Berichte, daß sie nämlich, so wie die provisorische Geschäftsordnung es vorschreibt, abzufassen wären, deßhalb nicht in's Protokoll aufgenommen, weil der Antrag vom Herrn Dr. Toman zurückgezogen worden ist.

Abg. Dr. Toman: Ich protestire.

Schriftführer Dr. Skedl: Es ist kein schriftlicher Antrag dem Herrn Landeshauptmann übergeben worden, aus welchem man die wörtliche Fassung desselben, so wie es vorgeschrieben ist, hätte entnehmen können, und zweitens ist dieser Antrag auch nicht unterstützt worden; demnach ist er als nicht ordnungsmäßig eingebracht anzusehen, und aus eben diesem Grunde habe ich diesen Antrag in das Protokoll nicht aufgenommen. Was den Ausdruck betrifft, daß der Antrag des Herrn Dr. Toman bei gleich getheilten Stimmen gefallen ist, dieser Ausdruck enthält die volle objective Wahrheit, und daran muß ich mich als Schriftführer halten; das habe ich auch gethan, und somit glaube ich, daß ich meine Pflicht vollständig erfüllt habe.

Ich beantrage daher, daß das Protokoll, so wie es hier vorliegt, zu fertigen sei.

Präsident: Ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, und welche glauben, daß das Protokoll gehörig aufgenommen worden ist, jene Herren bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Ich bitte die Herren Gollub und Graf Ant. Auersperg dasselbe zu unterfertigen. (Geschieht.)

Mir ist gestern eine Zuschrift zugekommen von dem löbl. Offizierscorps der hiesigen Garnison:

„Das Offizierscorps der Garnison Laibach's gibt sich die Ehre, sämmtliche P. T. Herren Landtags-Abgeordneten zu dem am 2. Februar 1863 im Casino-locale stattfindenden Balle höflichst einzuladen.“

Eine fernere Einlage habe ich von den bisherigen Schriftführern Guttman und Skedl folgenden Inhaltes erhalten: „Die Gefertigten bitten um Enthebung von der Function als Schriftführer, und glauben der Gewährung dieser Bitte, sowohl nach der provisorischen als nach der gegenwärtigen Geschäfts-Ordnung, entgegensehen zu dürfen.“

Ich habe deßhalb diesen Gegenstand auch auf die Tagesordnung gestellt.

Der Herr Graf Anton Auersperg hat mir ein Exemplar der stenographischen Aufzeichnungen aus dem hohen Herrenhause des Reichsrathes vom 13. December 1862 vorgelegt, in dem seine Rede in Bezug auf die Steuererhöhung in Krain enthalten ist. Er hat es zu dem Behufe mir übergeben, dasselbe auf den Tisch des Hauses niederzulegen, damit jeder der Herren Mitglieder davon Notiz und Einsicht nehme.

Abg. Dr. Toman: *Ker to mene zadene zavolj včerašnjega govora, se jaz veselim, da je meni grof Auersperg naprej prišel, jaz sem hotel to ravno storiti.*

Präsident: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, in seinem Vortrage fortzufahren.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 16).

Präsident: Ist über §. 16 etwas zu bemerken? (Pause.) — Nachdem keine Bemerkung gemacht wird, so wird der Paragraph als angenommen erklärt.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 17).

Präsident: Ist über §. 17 irgend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist er angenommen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 18).

Präsident: Ist über §. 18 irgend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, wird derselbe hiemit als angenommen erklärt.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 19).

Präsident: Wird über §. 19 etwas zu bemerken sein? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, folglich wird derselbe als angenommen angesehen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 20).

Präsident: Wird über den §. 20 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Da über diesen Paragraph nichts bemerkt wird, so ist er als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 21).

Präsident: Wünscht Jemand etwas zu bemerken?

Abg. Brolich: Ich finde in diesem Paragraphen nur eine mangelhafte Bestimmung und das ist nämlich in dem 3. Absätze des §. 21. Dieser Paragraph hat offenbar die Bestimmung, die gewöhnlichen Formen der Geschäfts-Ordnung abzukürzen. Die Abkürzung kann nämlich dadurch geschehen, daß ein Dringlichkeits-Antrag sogleich in Berathung gezogen werden kann, ohne früher dem Ausschusse mitgetheilt zu werden, wenn nämlich sich das Haus für die Dringlichkeit ausgesprochen hat, oder es kann der Antrag einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

In dem zweiten Absätze dieses Paragraphen heißt es: „erklärt sich die Majorität des Landtages für die Dring-

lichkeit, so kann die Begründung in der Hauptsache darauf unmittelbar folgen."

Nun glaube ich, daß auch der Fall vorgeesehen werden sollte, wenn der Antrag nicht an den Ausschuß zu weisen wäre. Es müßte wenigstens der Ausdruck darin vorkommen: „Wenn sich die Majorität des Ausschusses für die Dringlichkeit ausspricht und die Vorberathung ganz beseitigt, so kann die Begründung in der Hauptsache darauf unmittelbar folgen,“ oder es könnte dann in dem dritten Absätze der Zusatz gemacht werden, worin es heißt:

„Wird sohin der Antrag nicht abgelehnt und der Zusatz würde lauten: „und die Vorberathung nicht ganz beseitigt“, so kann dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist bestimmt werden“, denn der Landtag kann die Vorberathung ganz beseitigen, oder er kann den Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zuweisen. Sobald die Vorberathung ganz beseitigt wird, so geschieht die Berathung sogleich bei Einbringung des Dringlichkeits-Antrages. Wird aber die Vorberathung nicht beseitigt, so muß der Antrag dem Ausschusse zugemittelt werden. Daher würde ich nur wünschen, daß im dritten Absätze zwischen die Worte „abgelehnt und so“ die Worte eingeschaltet würden „und die Vorberathung nicht ganz beseitigt würde.“ Es würde dann der Absatz so lauten: „Ich will nur noch dazu bemerken, daß der §. 41 der Geschäfts-Ordnung für den Reichsrath die Fälle aufgezählt hat, in welchen nämlich die Abkürzungen zuzulassen sind, und so kommt unter andern im §. 41 lit. f) auch vor, daß zu den Abkürzungen auch die Beseitigung der Vorberathung gerechnet wird.“

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Der Herr Abg. Brolich ist in einem Irrthume, wenn er meint, daß selbstständige Anträge, welche von den Mitgliedern in den Landtag gebracht werden, ohne irgend eine Vorberathung gleich in die Plenar-Berathung gezogen werden können. Der §. 35 der L. O. bestimmt ausdrücklich, daß selbstständige Anträge von Mitgliedern einer Vorberathung unterzogen und einem Ausschusse zugewiesen werden müssen. Wenn daher von Dringlichkeits-Anträgen die Rede war und man sich im Allgemeinen die Geschäfts-Ordnung des Reichsrathes zum Muster nahm, so konnte das nur insofern geschehen, als nicht schon in der L. O. eine Bestimmung vorhanden war, welche dießfalls normirend gewesen ist, und es konnte daher der Ausschuß in dieser Beziehung sich über die Bestimmung der L. O. nicht hinaussetzen, wornach immer jeder selbstständige Antrag einem besondern Ausschusse zugewiesen werden muß.

Es bleiben daher für die kürzere Geschäfts-Behandlung nur noch diese beiden einzigen Punkte übrig, nämlich erstens: daß dem betreffenden Ausschusse eine bestimmte Frist gestellt werde, und zweitens: daß von einer Bertheilung der Berichte Umgang genommen werden kann.

Abg. Brolich: Ich glaube, daß der Herr Vordredner in einem Irrthume sich befindet. Wenn wir den §. 35 der Landtags-Ordnung vorlesen, so lautet es darin nach dem Absätze c): „Selbstständige Anträge, die sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehen, müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschuß-Berathung unterzogen werden.“ Nun gibt es aber auch andere selbstständige Anträge, die sich auf Vorlagen der Regierung oder eines Ausschusses beziehen können, und überhaupt wenigstens Anträge, ich will nicht sagen, selbstständige Anträge.

Es können Anträge vorkommen, die sich auf eine solche Vorlage beziehen, welche die Regierung vorgebracht hat. Nehmen wir an, man würde Anlaß finden, einen

Dank für irgend eine Verfügung auszusprechen, und einer der Herren Abgeordneten würde den Anlaß ergreifen und würde sagen, ich stelle den Antrag: es der h. Regierung für diese und diese Mittheilung der Dank auszusprechen, und würde diesen Dank auch mit kurzen Worten ausdrücken. Ich würde nicht die Nothwendigkeit anerkennen, daß dieser Antrag erst an einen Ausschuß zu verweisen wäre, er bezieht sich zwar auf eine Vorlage der Regierung selbst, wäre aber doch ein selbstständiger Antrag, und darüber, glaube ich, könnte sich das Haus sogleich aussprechen.

Ich habe den §. 35 der L. O. wohl vor Augen gehalten und dennoch gefunden, daß die von mir beantragte Vervollständigung nothwendig sei, denn ohne dieselbe würde nach der Geschäfts-Ordnung nothwendig sein, daß ein solcher Antrag vorerst an einen Ausschuß, der zu wählen wäre, gewiesen werden müßte.

Präsident: Es wäre vor Allem zu fragen, ob dieser Antrag des Herrn Abg. Brolich die Unterstützung bekommt. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Wird dieser Antrag von fünf Mitgliedern unterstützt?

Abg. Dr. Toman: *Prosim, kako se glasi ta predlog?*

Abg. Brolich: Ich bitte vorzulesen, Herr Landeshauptmann.

Präsident: (liest.) „Der hohe Landtag wolle beschließen, „im §. 21, Absatz 3 der Geschäfts-Ordnung, seien zwischen die Worte: „abgelehnt — so“, die Worte einzuschalten: „und die Vorberathung nicht ganz beseitigt.“ (Nach einer Pause): Er erhielt keine Unterstützung und kommt daher nicht in die Verhandlung.

Ist sonst noch etwas gegen den §. 21 zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts bemerkt wird, so ist er in der Fassung des Landes-Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Kromer: Im §. 35 heißt es deutlich: „Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen immer vorläufig der Ausschuß-Berathung unterzogen werden. Nur diejenigen Anträge können selbstständig sein, welche sich weder auf eine Regierungs-Vorlage noch auf die Vorlage eines Ausschusses beziehen. Denn, beziehen sie sich entweder darauf oder auf die Anträge anderer Mitglieder, so sind sie immer Zusatz- oder Abänderungs-Anträge, nicht aber selbstständige Anträge. Rückichtlich dieser letzteren aber ist die Ausschuß-Berathung immer gesetzlich angeordnet, daher auch der gewählte Ausschuß von der gesetzlichen Bestimmung nicht Umgang nehmen und die Abkürzung des Verfahrens auch auf die Beseitigung der vorläufigen Ausschuß-Berathung nicht ausdehnen konnte.

Präsident: Der §. 21 ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 22).

Präsident: Ist über den §. 22 etwas zu bemerken? (Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, folglich wird er als angenommen erklärt.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 23).

Präsident: Ist etwas über §. 23 zu bemerken? (Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, folglich ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 24).

Präsident: Ist gegen den §. 24 etwas zu bemerken? (Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 25).

Präsident: Ist über §. 25 irgend eine Bemerkung zu machen? (Pause.) Nachdem keine Bemerkung über diesen Paragraph gemacht wird, so ist derselbe als angenommen anzusehen.

11111 Berichterstatter **Promer**: (liest den §. 26.)

11111 **Präsident**: Hat Jemand über §. 26 eine Bemerkung zu machen?

11111 **K. I. Statthalter Freih. v. Schloißnigg**: Ich muß mir erlauben, eine Bemerkung zu diesem §. zu machen.

Die Bestimmungen dieses §. sind eben nicht im Widerspruch mit der L. D., sie leiten vielmehr eine Folge-
11111 rung aus derselben ab.

11111 Ähnliche Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes enthalten.

11111 Dieser §. 26 der Geschäftsordnung spricht den Ausschüssen des h. Landtages das Recht zu, von der Regierung Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen, und ebenso auch Mitglieder der Regierungsbehörden zu diesem Zwecke zu den Sitzungen einzuladen, ganz ebenso, wie dieses Recht im §. 37 der L. D. dem h. Hause selbst eingeräumt ist. Allein dieser §. läßt es unberührt, ob das in eben dem §. 37 der L. D. dem Landeschef eingeräumte Recht, in den Sitzungen des Landtages zu erscheinen, das Wort zu ergreifen, auch auf die Ausschusssitzungen Anwendung findet.

11111 Dieses Recht selbst dürfte kaum in Frage gestellt werden. Denn die Ausschüsse sind bestimmt, über die Vorlagen und Anträge für den h. Landtag die Vorberathungen zu pflegen; es können sonach die Ausschüsse nicht wohl von dem Begriffe des Landtages und ihrer Verhandlungen, können nicht wohl von dem Begriffe der Landtagsverhandlungen getrennt werden. Gleichwohl erscheint es zweckmäßig, daß solche maßgebende Bestimmungen in die Geschäftsordnung ausdrücklich aufgenommen werden, um nicht späteren Zweiflungen Raum zu geben. Eben so, wie man es hier nothwendig gefunden hat, im §. 26 das dem h. Landtage zustehende Recht auf die Ausschüsse auszudehnen, ebenso wäre es hier am Platze zu erwähnen, daß dieselbe Anwendung auch auf das Recht des Landeschefs, bei diesen Sitzungen zu erscheinen, stattfindet. Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses für den Reichsrath, — und ich hatte früher die Ehre zu erwähnen, daß diese Geschäftsordnung dem Abgeordnetenhause dasselbe Recht einräumt, welches hier für die Ausschüsse des h. Landtages in Anspruch genommen wird, diese Geschäftsordnung enthält im §. 20 die Bestimmung in Betreff der Minister und Chefs der Centralstellen.

11111 Ich erlaube mir diesen Parapgraph vorzulesen:

11111 „Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen, oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen. Den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen steht das Recht zu, sich durch Abgeordnete vertreten zu lassen.“

11111 In Uebereinstimmung mit diesen Bestimmungen und auf Grund der L. D. erlaube ich mir das Ersuchen zu stellen:

11111 Es wolle dem h. Landtage gefällig sein, zu beschließen:

11111 „Es sei dem §. 26 seiner Geschäftsordnung folgende Bestimmung voran zu stellen: Der Landeschef des Herzogthums Krain ist befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen; in Ansehung der Regierungsvorlagen und sonstigen Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu geben, jedoch ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.“

11111 Der Landeschef kann sich auch durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen.

11111 **Präsident**: Ich würde bitten . . . (wird unterbrochen von)

11111 **Abg. Dr. Suppan**: Ich bitte um das Wort.

11111 Ich möchte vor Allem der h. Regierung ein Recht bestreiten, einen Antrag dem Landtage vorzulegen.

11111 **Se. Excellenz der Herr Statthalter** hat als Regierungscommissär ganz unbezweifelt das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

11111 Allein ich glaube nicht, daß dieses Recht auch jenes in sich schließt, irgend einen Zusatz- oder einen selbstständigen Antrag zu stellen. Wenn daher nicht ein Mitglied des h. Hauses sich diesen Antrag der Regierung aneignet und ihn selbst dem h. Hause vorlegt, so glaube ich, daß darüber nicht in eine Berathung eingegangen werden kann. Was nun die eigentliche Frage anbelangt, ob die Regierung das Recht habe, in den Ausschüssen jederzeit zu erscheinen, so wie ihr dieses Recht durch den §. 37 der L. D. hinsichtlich der Plenarsitzungen des Landtages eingeräumt ist, so glaube ich ebenfalls nicht, daß dieses Recht aus den Bestimmungen des §. 37 der L. D. abgeleitet werden könne.

11111 Die h. Regierung hat sich das Recht in der L. D. nicht gewahrt, und die Geschäftsordnung bestimmt mir die Grundsätze, nach denen die Geschäfte in Innern des Hauses zu behandeln sind. Ich glaube daher nicht, daß sich der h. Landtag bestimmen finden könnte, in der Geschäftsordnung, wo er die Normen für seine eigene Geschäftsbehandlung festsetzt, der h. Regierung ein Recht einzuräumen. Es wird unzweifelhaft den meisten Ausschüssen von großem Nutzen sein, wenn die Regierungscommissäre denselben anwohnen, und es ist auch gar kein Zweifel, daß sich die Ausschüsse bestimmen finden werden, daß dießfällige Ersuchen an die h. Regierung zu richten.

11111 Allein dieses muß eben dem Ermeissen der Ausschüsse selbst überlassen werden, und ich könnte mich daher für die Bestimmung eines derartigen Rechtes, welches hier in Anspruch genommen werden will, nicht aussprechen.

11111 Vor Allem aber würde ich glauben dagegen protestiren zu sollen, daß von Seite Sr. Excellenz des Herrn Statthalters als Regierungscommissärs ein Antrag eingebracht würde.

11111 **Abg. Deschmann**: Es ist die Frage, ob die Regierungs-Commissäre bei den einzelnen Vorberathungen, ohne daß sie von den Ausschüssen dazu eingeladen würden, erscheinen und an denselben Theil nehmen können, jedenfalls auch Gegenstand der reiflichsten Erwägung des Ausschusses gewesen, welcher für die Berathung der Geschäfts-Ordnung eingesetzt worden ist. Derselbe hielt es nicht für seine Aufgabe, eine Bestimmung in die Geschäfts-Ordnung aufzunehmen, welche offenbar eine weiter gehende Auslegung der Landtags-Ordnung wäre, als es sich nach dem klaren Wortlaute derselben verstände. Es heißt daselbst nur, daß die Regierung das Recht habe, in dem Landtage selbst durch den Landeschef und ihre Abgeordneten sich vertreten zu lassen, das Wort zu ergreifen, und daß ihr dasselbe jederzeit gewahrt werden müsse. Es war sich der Ausschuss vollkommen bewußt, daß hier noch ein anderes Moment von größerer Bedeutung herantrete, nämlich die vollste Unabhängigkeit, die vollste Wahrung der Freiheit und der Selbstständigkeit der Berathungen in den Ausschüssen.

11111 Man wollte eben die Ausschüsse völlig unabhängig von was immer für einem Einflusse machen und man wollte so dem Gegenstande die unparteiischste und unabhängigste Berathung zu Theil werden lassen, daher war denn auch, wenn ich nicht irre, von 2 oder 3 Mitgliedern, welche die Ehre hatten, dieser Commission beizuwohnen, diese Ansicht sehr lebhaft vertreten.

Eine besondere Bestimmung dießfalls in die Geschäfts-Ordnung aufzunehmen, hielt man nicht für nothwendig, da ohnehin aus der Interpretation des Paragraphes schon selbst folgen würde, daß die Regierungs-Abgeordneten nur dann in den Vorberathungen zu erscheinen haben, wenn sie besonders von den Ausschüssen dazu eingeladen werden.

Meine Herren! es ist ganz richtig, daß in dem Wiener Reichsrathe die Regierung immer das Recht hatte, auch in den Ausschüssen durch ihre Minister und die Abgeordneten derselben vertreten zu sein.

Alein ich glaube, daß wir hier keineswegs den Landtag mit der Landesvertretung in eine Parallele ziehen dürfen. Bei einem Landtage, wir wissen es ja, wird eine Anflueß viel leichter ausgeübt, als bei einer so großen Vertretung, wie sie der Reichsrath war, möglich ist. Ich will hiedurch keineswegs einen Anwurf erheben, daß etwa die Abgeordneten nicht völlig unabhängig, daß sie nicht Männer sind, welche immer für ihre Meinung, für ihre Ansicht einzustehen bereit sind; jedoch man weiß ja, wie die Beredsamkeit, wie die Geschäftsroutine in vielen Beziehungen über Männer, welche sehr ehrenhaft, welche sehr einsichtsvoll sind, die jedoch in geschäftlicher Beziehung nicht jene Gewandtheit haben, den Sieg davon tragen.

Dieser Umstand daher, der sich bei kleinen Landtagen besonders geltend machen dürfte, war es vorzüglich, der die Mehrzahl der Ausschüsse, wenn ich nicht irre, zu dieser Ansicht bewogen hat.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Wenn Niemand der Herren das Wort ergreift, so erlaube ich mir auf die Bemerkungen zu antworten, die die Herren vorgebracht haben.

Herr Dr. Suppan hat zuvörderst dem jeweiligen Regierungs-Commissär das Recht bestritten, Anträge zu stellen; ich finde nicht Einen Passus in der Landes-Ordnung, welcher dieses Recht abspricht. Es heißt da, daß der Landeschef und seine Abgeordneten an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen haben, wenn sie nicht Landtags-Abgeordnete sind; allein sie haben das Recht, das Wort zu ergreifen, und man kann ihnen wohl nicht vorschreiben, in welcher Art sie das Wort ergreifen sollen. Von Seite des Herrn Abg. Deschmann ist gesagt worden, daß in den Ausschuß-Sitzungen die Sache reiflich überlegt worden ist. Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn der §. 37 der L.-O. reiflich überlegt worden ist, man darin gefunden haben muß, daß das Recht, die Regierung um Aufklärungen anzufragen und die Absendung von Mitgliedern anzufuchen, dem h. Landtage zusteht, keineswegs den Ausschüssen. Dadurch, daß man in die Geschäfts-Ordnung die Bestimmung aufgenommen hat, daß der Ausschuß das Recht habe, die Regierungsbehörden anzufragen und um Absendung von Mitgliedern anzufuchen, dadurch hat man über einen Factor verfügt, welcher nicht in die Wirksamkeit der Ausschüsse gehört.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich hier, ich möchte sagen, um ein Uebereinkommen handelt, welches geschlossen wird im Interesse der guten Sache, ich glaube nicht, daß man bei den gegenwärtigen Verhältnissen annehmen müsse, daß die Landesvertretung und die Regierung sich als zwei Kräfte entgegenstehen, die einander entgegenwirken, und wo eines vor dem andern so viel als möglich seine Vorgänge geheim halten müsse. Ich glaube, daß von Seite der Regierung in ganz anderer Weise vorgegangen worden ist, ich habe die Ehre darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierungs-Vorlagen, welche für die Sitzung unterbreitet worden sind, früher mit Mitgliedern der

Landesvertretung berathen worden sind, um von Seite der Regierungsbehörde zu hören, wie die Ansichten unter der Bevölkerung im Lande sein mögen.

Man hat aus diesen Vorlagen kein Geheimniß gemacht, und eben dasselbe kann, glaube ich, die Regierung vom hohen Landtage in Anspruch nehmen. Es handelt sich, wie ich früher zu sagen die Ehre hatte, um ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zur Förderung der guten Sache. Diese wird wohl am besten gefördert, wenn man sich schon in der ersten Phase, wo möglich über gewisse Grundsätze verständigt. Die Verständigung schließt nicht aus, daß auch der Regierungs-Commissär verständigt werden kann. Daß die Unabhängigkeit der Mitglieder durchaus nicht bedroht ist, das glaube ich, haben sowohl die Verhandlungen des Reichsrathes, als die kurzen Verhandlungen, die bisher in den verschiedenen Landtagen der Provinzen stattgefunden haben, deutlich gezeigt.

Man muß allen Abgeordneten zugestehen, daß sie ihre Unabhängigkeit in allen Provinzen bisher völlig zu wahren wußten.

Wenn gesagt wird, es könnte durch Geschäftsroutine ein Sieg davongetragen werden, so kann das wohl nur in einer einzelnen Sache sein, die gerade durch die Geschäftsroutine entschieden wird; und ich glaube, daß das nicht zum Nachtheil ist, wenn dasjenige, was durch einen bestehenden Geschäftsverband leichter entwickelt wird, wenn das von den Abgeordneten der Regierung auseinander gesetzt und dadurch vielleicht bewahrt wird auf einen Irrweg zu gerathen, der dann in der Praxis sich nicht als vortheilhaft darstellen würde.

Ich muß aber wiederholen, daß ich durchaus nicht glaube, daß die Regierung einen ungehörigen Einfluß dadurch zu nehmen wünscht, sondern den aufrichtigen Willen hat, die Sache so schnell und so förderlich als möglich zu Stande zu bringen. Ich habe weiters nichts beizufügen.

Abg. Dr. Suppan: Ich habe mit meiner Bemerkung nicht im entferntesten der gegenwärtigen Regierung entgegen treten wollen, sondern dieselbe nur deshalb gemacht, weil es sich hier um ein Recht handelt, welches nach meiner Anschauung das Haus gegenwärtig nach den bestehenden Gesetzen noch unzweifelhaft besitzt und dessen es sich durch die Aufnahme der beantragten Bestimmung in die Geschäfts-Ordnung entäußern würde. Ein solches Recht, wenn man sich desselben einmal begeben hat, ist nicht leicht wiederum zurückzuerlangen, und deshalb weil wir nicht wissen können, ob die Männer, welche gegenwärtig an der Spitze der Regierung stehen, es auch in der Zukunft sein werden, oder ob jene, welche an deren Stelle treten werden, vom gleichen Geiste erfüllt sein werden; deshalb kann man über diesen Punkt durchaus nicht mit Leichtigkeit hinausgehen. Ich glaube vor allem nicht, daß der §. 37 der Landesordnung durch die Bestimmung, daß der landesfürstliche Commissär das Recht hat, das Wort zu ergreifen, ihm auch das Recht eingeräumt hat, Anträge zu stellen. Dieses ist jedenfalls ein wichtiges Recht, und hätte Se. Majestät bei Erlassung der Landesordnung für seine Regierung dieses Recht wahren wollen, so wäre es sicherlich auch geschehen.

Was den Einfluß, welchen die Regierung bei den Ausschußverhandlungen üben kann, anbelangt, so glaube ich gleichfalls nicht, daß sich die Selbstständigkeit der einzelnen Landtagsabgeordneten beirren lassen würde, allein auch hier ist ein Princip in Frage, auch hier handelt es sich um ein Recht, welches wenigstens zeitweise von Seite der Mitglieder eines Ausschusses zu gewahren gewünscht wird, welches die Mitglieder eines Ausschusses zeitweise

wenigstens gern benützen möchten, und dessen sie dann nicht sicher wären, wenn der Regierung einmal das jedesmalige Erscheinen anheingestellt wäre.

Wenn in dem Reichsrathe den Ministern und den Chefs der Centralstellen dieses Recht gewahrt ist, so waren wohl eines Theils hier andere Umstände maßgebend, als welche bei den Landtagen, insbesondere bei kleinern Landtagen, wie es der krainische ist, eintreten können; und andererseits ist auch diese Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, wie wir aus den Reichsrathsverhandlungen gelesen haben, durchaus nicht mit besonderer Freude aufgenommen worden und wie man weiter gehört hat, haben die Anstände, welche gegen diese Bestimmung der Geschäfts-Ordnung erhoben worden sind, zu einem Compromiß dahin geführt, daß sich die Regierungsmitglieder, welche den Ausschußberatungen beiwohnten, jedesmal zu entfernen hatten, so oft zur Abstimmung geschritten wurde. Meines Erachtens hat dieses etwas Herabwürdigendes für die Regierungsorgane, und wenn dieses Recht zu einem derartigen Vorgang geführt hat, so kann man es wohl nicht wünschen, daß hier bei uns dasselbe Recht geltend gemacht werde; wir sind nach der bestehenden Landes-Ordnung, meines Erachtens, nicht verpflichtet, das jedesmalige Erscheinen der Regierungsorgane bei den Ausschuß-Beratungen zu gestatten, und ich sehe daher nicht ein, warum wir uns dieses Rechtes, welches uns zusteht, für die Zukunft begeben sollten.

Abg. Brolich: Ich will nur die Ansicht des Herrn Dr. Suppan insoweit bekämpfen, als er meint, daß der Regierung oder dem Landeschef des Herzogthums Krain nicht das Recht zustehe, Anträge zu stellen. Im Reichsrathe ist den Ministern, den Chefs der Centralstellen dieses Recht nie bestritten worden, sie vertreten nämlich die Regierungsvorlagen, ergriffen das Wort nach Belieben und hatten demnach, wenn sie schon das Wort ergriffen hatten, ihre Ansichten auszusprechen, somit auch ihre Anträge zu stellen. Dieses Recht selbst wurde ihnen nicht bestritten und selbst früher nicht, bevor die Geschäfts-Ordnung in Wirklichkeit getreten ist. In der Geschäftsordnung ist ihnen dieses Recht ohnehin auch gewahrt und ich meine auch, daß im §. 37 der Landesordnung dem Landeschef von Krain auch das Recht eingeräumt ist, Anträge zu stellen; denn wenn er das Wort jederzeit ergreifen kann, so versteht es sich wohl von selbst, daß er seine Ansichten entwickeln und Anträge stellen könne, die er glaubt, daß sie im Interesse des Landes und der Regierung sind. Dem Hause steht es zu, zu beurtheilen, ob solche Anträge anzunehmen oder zurückzuweisen sind, aber das Recht abzusprechen zu wollen, daß er nicht einmal einen Antrag stellen dürfe, dann ginge man weiter, als der §. 7 der Landes-Ordnung vorschreibt. Denn daß es nicht in diesem Paragraphen ausdrücklich steht, daß ihm auch das Recht zustehe, Anträge zu stellen, ist es offenbar aus dem Grunde geschehen, weil die Geschäfts-Ordnung ohnehin sich über die Stellung der Anträge besonders auszusprechen hat. Es wäre die Bestimmung des §. 37 auch eine sehr unzumuthige, wenn man den Landeschef nur deswegen das Wort nehmen ließe, um zu reden, nicht aber auch deswegen, um Regierungsvorlagen nicht nur zu vertheidigen, sondern auch die Anträge, die allenfalls gegen solche Regierungsvorlagen gestellt wären, zu bekämpfen und allenfalls Modificirungen der Ausschußanträge zu stellen. Wird dem Landeschef das Recht benommen, einen Antrag zu stellen, so kann er auch, wie es sich von selbst versteht, über die Ausschußanträge, die über eine Regierungsvorlage erfolgen, weder zustimmende Aeußerungen abgeben noch

Abänderungsanträge stellen. Da glaube ich, würde der Landtag weiter gehen, als die Landes-Ordnung es selbst vorschreibt. Dieses Recht, meine ich, ist dem Landeschef selbst in der Landes-Ordnung gewahrt.

Abg. Deschmann: Ich bitte um's Wort! Ich muß mich für das Erste gegen den Vorwurf des hochverehrten Herrn Landeschefs vertheidigen, als ob der betreffende Paragraph nicht einer sehr eindringlichen Berathung bei der Commission über die Geschäftsordnung unterzogen worden wäre. Man ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß wohl die Commissionen Apertinentien, ebenfalls Theile des Landtages sind, und daß es sehr wünschenswerth ist, daß die h. Regierung zur Aufklärung, schon zur vorläufigen Infirmirung in den einzelnen Ausschüssen ihre Anträge, ihre Meinungen, ihre Ansichten kundgeben. — Dießfalls natürlich wird gewiß kein Ausschuß versäumen, mit Freude die Regierungsorgane in seinen Berathungen zu begrüßen, und die Regierung zu erfuchen, sie möge denselben mit ihren Ansichten zur Seite stehen. Eben deßhalb lautet auch der §. dahin, daß die Regierungsorgane nicht etwa vom Ausschusse selbst einzuladen sind, sondern daß durch den Landeshauptmann diese Einladung zu geschehen habe, da der Herr Landeshauptmann den Landtag nach Außen in allen Beziehungen vertritt.

Rücksichtlich der Frage der Analogie aber, welche zwischen den Landtagen und dem Reichsrathe herrscht, erlaube ich mir jedoch folgende Bemerkung zu machen: Die Bestimmung, daß die Minister, Hofkanzler, Chefs der Centralstellen das Recht haben, in den Commissionen zu erscheinen und sich durch Abgeordnete vertreten zu lassen, ist eine Bestimmung, welche durch ein Gesetz festgestellt wurde. Diese Bestimmung befindet sich im §. 7 des Gesetzes, also jenes Theiles der Geschäftsordnung, welcher der kaiserlichen Sanction bedurfte. Wenden wir nun diesen Fall auch auf den Landtag an, so ist jedenfalls eine solche Bestimmung, daß die Regierungsorgane an den Ausschüssen theilzunehmen berechtigt sind, eine Alterirung der bisherigen Landesordnung. In der bisherigen Landesordnung ist dafür nichts vorgesehen. Der Ausschuß hielt es nicht für nothwendig, hielt sich sogar nicht für berechtigt, in dieser Beziehung irgend eine Verfügung zu treffen, weil dadurch eine Bestimmung aufgenommen wäre, welche offenbar nur ein Gesetz sein kann, daher eine Abänderung der Landesordnung, welche jenen Weg durchzumachen hat, den alle Bestimmungen in Betreff einer Aenderung der Landesordnung durchzumachen haben, und worüber auch schon in der Landesordnung die betreffenden Normirungen enthalten sind. Es ist dieß das Nämliche, wie z. B. die Bestimmung hinsichtlich des Falles, wenn ein Abgeordneter innerhalb einer bestimmten Frist nicht erscheint. In der früheren Geschäftsordnung hieß es auch ganz einfach, daß, wenn ein Deputirter innerhalb 8 Tagen auf die Aufforderung des Präsidenten nicht erscheint, derselbe des Wahlrechtes verlustig sei. Der Ausschuß hielt sich nicht für berechtigt, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Ich wäre jedenfalls dafür, daß eine solche Bestimmung hier nicht in Berathung gezogen werden könne, sondern daß eine solche Bestimmung als selbstständiger Regierungsantrag eingebracht werden muß, weil in der Landtags-Ordnung ganz genau festgesetzt ist, wie die Berathungs-Gegenstände an den Landtag gelangen, nämlich als Regierungsvorlagen, welche durch den Landeshauptmann eingebracht werden. Das ist eine Regierungsvorlage, welche die Landes-Ordnung wesentlich modificirt, daher muß dieselbe, wenn sie in Berathung gezogen werden soll, unter jenen Bedingungen und Modalitäten eingebracht werden, jenen Weg

einschlagen, wie alle Verordnungen, welche die Landes-Ordnung modificiren oder alteriren, eingebracht werden müssen.

Berichterstatter *Romer*: Die erste Frage, ob nämlich den Regierungs-Organen das Recht zustehe, im Landtage Anträge zu stellen, wurde im Ausschusse nicht ventilirt, wenigstens darüber kein Beschluß gefaßt, daher ich diese Frage im Namen des Ausschusses nicht beantworten kann. Wenn ich jedoch hierüber meine subjective Anschauung aussprechen sollte, so ist es die, daß der Regierung das Recht, im Landtage Anträge zu stellen, allerdings zusteht. Denn die Regierungs-Organen haben im Landtage darüber mitzumachen und mitzuberathen, daß die zu fassenden Beschlüsse und festzustellenden Gesetze mit den frühern, bereits bestehenden Landes-Gesetzen oder mit dem allgemeinen Reichsgesetze nicht collidiren, und daß sie mit diesen in Einklang gebracht werden.

Wenn ihnen zur Ausübung dieses Rechtes die Gelegenheit geboten werden soll, so kann es nur auf die Art geschehen, daß die Regierungs-Organen ebenso, wie jeder andere Abgeordnete, im Landtage frei erklären und beleuchten können, wo das eine oder das andere zu erlassende Gesetz, wo der eine oder andere Beschluß mit den bereits bestehenden Landes-Gesetzen oder mit den allgemeinen Reichsgesetzen collidiren und in Widerspruch gerathen dürfte. Darin aber besteht ja eben das Wesen der Antragstellung, daß man auf Uebersehen aufmerksam macht und daß zugleich der Weg vorgezeichnet wird, den man einzuschlagen hat, um derlei Verstößen und Collisionen vorzubeugen. — Die zweite Frage, ob nämlich den Regierungs-Organen das Recht zustehe, auch in den Ausschüssen zu erscheinen und an den Beratungen theilzunehmen, dieß muß ich, als Berichterstatter, im Sinne des Ausschusses vertreten, denn die Vorberathung bildet gleichsam den Läuterungs-Prozeß, in welchem jede zu beratende Frage nach allen Seiten ventilirt, beleuchtet und gesichtet wird.

Soll dieser Läuterungsprozeß entsprechend durchgeführt werden, so ist es nothwendig, daß die Berathung in einem engeren Kreise gepflogen werde, woselbst allen, auch minder redegewandten Abgeordneten die Gelegenheit geboten ist, ihre Ansichten frei und offen auszusprechen, ihre Gründe unumwunden darzulegen. Es ist zwar allerdings richtig, daß durch den Beitritt der Regierungsorgane mancher Gegenstand besser beleuchtet und daß vielleicht mitunter auch irrige Richtungen in das bessere Geleise wieder eingelenkt werden können. Allein andererseits ist es auch wahr, daß durch die Geltendmachung der Anschauungen der Regierungsorgane einzelne Mitglieder des Ausschusses in ihren Ansichten gewissermaßen präoccupirt, und daß hiedurch die Geltendmachung ihrer Anschauungen theilweise beirrt werden könnte. So würde der Vortheil auf der einen Seite durch den Nachtheil auf der andern Seite aufgewogen werden. Also aus Utilitäts-, aus Opportunitätsgründen konnte sich der Ausschuß nicht bestimmt finden, diese Bestimmung in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Allein der Ausschuß hält sich hierzu auch nicht für berechtigt, denn, wie ich als Berichterstatter bereits anfangs erklärt habe, hat sich der Ausschuß zur Aufgabe gestellt, den Rahmen des Gesetzes überall genau einzuhalten, und ihn weder erläuternd, noch ergänzend zu überschreiten. So geschah es auch hier. Die Landesordnung bestimmt gar nicht, daß den Regierungsorganen auch das Recht zustehe, in den Ausschüssen zu erscheinen. Der Gesetzgeber mag vielleicht seine guten Gründe gehabt haben, warum er den Regierungsorganen den Zutritt in die Ausschusssitzungen nicht gestattete. Der von der h. Versammlung gewählte Ausschuß konnte daher der Gesetzgebung nicht vorgreifen, hielt sich noch

weniger dazu verpflichtet, er wollte, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, nicht gerade kaiserlicher, als selbst der Kaiser sein. Die Parallele, die man dießfalls mit dem Reichsrathe gezogen hat, ist aus dem Grunde, den bereits der Herr Vorredner Deschmann erörtert hat, unstichhaltig; denn auch im Reichsrathe mußte vorerst durch ein Reichsgesetz bestimmt werden, daß den Regierungsorganen der Zutritt nicht allein zu den Plenarverhandlungen, sondern auch in die Sitzungen der Ausschüsse zustehe. Erst nachdem dieses durch ein Reichsgesetz, und zwar der §. 7 derselben bestimmt wurde, konnte diese Bestimmung auch in die Geschäftsordnung des Reichsrathes §. 20 aufgenommen werden. Ich glaube daher, wenn es die Regierung für nothwendig, wenn sie es für zweckdienlich findet, sich auch an den Beratungen der Ausschüsse zu betheiligen, so wird sie wohl in diesem Sinne eine Regierungsvorlage einbringen, und ein, diese Frage lösendes Gesetz erwirken.

Statthalter *Freih. v. Schloßnigg*: Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des h. Hauses nur für eine kurze Bemerkung in Anspruch zu nehmen. Ich gehe über alles das, was über die Möglichkeit einer Influenz des Regierungskommissärs auf die Mitglieder der Ausschüsse gesagt worden ist, hinaus. Es ist nicht meine Sache, mich darüber zu verbreiten; es ist gesagt worden, daß ein Gesetz nothwendig war, um den Ministern und Chefs der Centralstellen das Erscheinen in den Ausschüssen zu vindiciren, das ist ganz richtig; allein den Herren wird nicht entgangen sein, daß das Gesetz auch dazu nothwendig war, um den Ausschüssen das Recht zuzusprechen, die Regierungsorgane um Erläuterungen anzufragen. In der Landesordnung, und ich habe schon früher die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, steht gar nichts davon, daß die Ausschüsse das Recht haben, Aufklärungen zu begehren, und die Absendung von Regierungsorganen zu verlangen. Alle die Gründe, welche eingewendet worden, sind gegen das Begehren, daß dem Landeschef dieses Recht eingeräumt werde, alle die Gründe sprechen gegen den ganzen §. 26, und mit diesen Gründen, meine Herren, wird der ganze §. 26 in Frage gestellt, denn ich wiederhole es, daß man hiebei über einen Faktor verfügt hat, der außer dem Landtage steht, und zu welcher Verfügung die Landesordnung keinen Anhaltspunkt gibt, weil die bloß vom Landtage und nicht von Ausschüssen spricht. Dieses erlaube ich mir, Ihrer Erwägung anheim zu geben. Wenn also dieses nicht im Einverständnisse des Hauses abgethan werden sollte, so ist der Weg allerdings angezeigt, den der Herr Berichterstatter berührt hat, nämlich durch eine Regierungsvorlage es als Gesetz in Antrag zu bringen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß dann der ganze §. 26 auf diese Art wird zur Vorlage und Berathung gebracht werden müssen.

Berichterstatter *Romer*: Als Berichterstatter muß ich zur Aufklärung wohl das Wort erbitten. Ich glaube, daß hier die Frage, ob die Regierung das Recht habe, in den Ausschüssen zu erscheinen, von einem ganz andern Standpunkte zu beurtheilen sei, als die Frage, ob die Ausschüsse berechtigt seien, durch den Herrn Landeshauptmann die Regierungs-Organen zur Mitberathung einzuladen. Denn im §. 37 heißt es ausdrücklich, daß dem Landeschef des Herzogthums Krain, oder den von ihm abgeordneten Commissären, das Recht zustehe, im Landtage zu erscheinen. Davon, daß er auch in den Ausschüssen erscheinen dürfe, ist in diesem Paragraphen keine Rede. Dagegen heißt es im zweiten Absätze dieses Paragraphes: „Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungs-Behörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wün-

schenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden."

So oft also die Absendung von Mitgliedern der Regierungs- Behörden bei einzelnen Verhandlungen nothwendig ist (bei allen, ob Plenar- oder andern Verhandlungen, das ist in diesen Worten nicht ausgeschlossen), kann deren Einladung stattfinden; daher der Ausschuss dadurch, daß er dem Landtage das Recht vindicirte, auch zu den Verhandlungen der Ausschüsse die Regierungs- Organe einzuladen, den Rahmen des Gesetzes nicht überschritten hat.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich werde nach dieser Debatte nun, und nachdem von keinem der Herren das Wort ergriffen worden ist, um die Ansicht des Herrn Redners zu widerlegen, woraus ich schließen muß, daß man nicht geginnt ist, einen Gegenantrag vorzubringen, den Antrag zurückziehen, und behalte mir vor, ihn als Regierungs- Vorlage zur Sprache zu bringen. (Bravo, Bravo! im Centrum.)

Präsident: Ich bringe demnach den §. 26 in jener Fassung zur Abstimmung, in welcher er vom Ausschusse beantragt worden ist. Jene Herren, welche mit der Fassung des Paragraphes einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 27.)

Präsident: Ist über den §. 27 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Da nichts bemerkt wird, so ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 28.)

Präsident: Ist über den §. 28 eine Bemerkung zu machen. (Nach einer Pause): Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 29.)

Präsident: Ist gegen den Paragraph etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 30.)

Präsident: Ist gegen den Paragraph noch eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause): Nachdem keine Bemerkung vorgebracht wird, so ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 31.)

Präsident: Hat Jemand über den §. 31 noch eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause): Da keine Bemerkung gemacht wird, so ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 32.)

Präsident: Wird dagegen irgend eine Bemerkung gemacht? (Nach einer Pause): Da nichts dagegen bemerkt wird, so ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 33.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraph irgend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird nichts dagegen bemerkt, folglich ist derselbe als angenommen angesehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 34.)

Präsident: Ist über diesen Paragraph eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause): Da keine Bemerkung gemacht wird, so wird derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 35.)

Abg. Brolich: Ich wünsche eine kleine Verbesserung dieses Paragraphes zu beantragen. Nach meiner Ansicht hat der Ausschuss offenbar gemeint, daß der Landeshauptmann berechtigt sei, einem Redner das Wort zu nehmen, wenn

derselbe wiederholt mit dem Rufe „zur Sache“ aufgefordert wurde, sich an die Sache zu halten.

Die Stilisirung müßte heißen: Nach wiederholtem Rufe „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort nehmen. So wörtlich, wie es hier steht, muß es dahin verstanden werden, daß, wenn der Vorsitzende einen Redner mit dem Rufe „zur Sache“ ermahnt und der Redner diesem Rufe nicht Folge geleistet hat, der Vorsitzende demnach beim zweiten Rufe „zur Sache“ dem Redner das Wort nehmen könnte. Ich glaube, daß der Ausschuss die Stilisirung dahin verstanden haben dürfte, daß, wenn der Vorsitzende den Redner fruchtlos zum wiederholten Male zur Sache gerufen hat, er berechtigt sei, ihm das Wort zu nehmen. Ich würde dahin beantragen, nach dem Worte „nach“ das Wort „fruchtlos“ einzuschalten. Der Passus würde demnach im Ganzen heißen: Nach fruchtlos wiederholtem Rufe „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort nehmen. (Uebergibt denselben schriftlich.)

Berichterstatter Kromer: Ich bitte, die Unterstützungszusage zu stellen.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Es sind nur drei Stimmen. Er ist nicht gehörig unterstützt.

Berichterstatter Kromer: Ich finde nur zu bemerken, daß das Wörtchen „fruchtlos“ hier ganz überflüssig wäre. Es wäre ja ein Widerspruch, wenn der Vorsitzende den Redner „zur Sache“ rufen und ihm andererseits das Wort gleich entziehen würde. Es ist daher selbstverständlich, daß er früher ihn zwei Mal „zur Sache“ gerufen haben muß und ihm dann erst das Wort entziehen kann, wenn er diesem zweimaligen Rufe nicht Folge leistet.

Präsident: Ich bringe den §. 35 zur Abstimmung in der Fassung, wie er vom Ausschusse beantragt wird. Jene Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 36.)

Präsident: Wird gegen diesen Paragraph etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 37.)

Präsident: Wird gegen diesen Paragraph etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Da nichts dagegen bemerkt wird, so ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 38.)

Präsident: Ist gegen diesen Antrag etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 39.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraph noch eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause): Es wird nichts dagegen bemerkt, folglich ist derselbe als angenommen zu betrachten.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 40.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts bemerkt wird, ist derselbe als angenommen zu betrachten.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 41.)

Präsident: Ist gegen diesen Antrag etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, so ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 42.)

Präsident: Wird gegen diesen Antrag etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Nachdem dagegen nichts bemerkt wird, so ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 43.)

Präsident: Findet Jemand über diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist also angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 44.)

Präsident: Wird eine Bemerkung über diesen Paragraph gemacht? (Nach einer Pause.) Es wird keine Bemerkung erhoben; derselbe ist also angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 45.)

Abg. Brolich: Auch dieser Paragraph ist nicht ganz klar. Es heißt nämlich: „Die Interpellationen an die Regierung sind dem Vorsitzenden schriftlich mit 5 Unterschriften zu überreichen.“ Wie wäre es denn, wenn die Interpellation 6 oder 10 Unterschriften hätte; dann dürfte man sie nicht mehr überreichen? Ich glaube, es sollte doch das Wort wenigstens eingeschaltet werden, daß es hieße: „mit wenigstens 5 Unterschriften versehen.“ Die nämliche Stilisirung hat der Ausschuß auch im §. 41 angewendet, wo es heißt: „Wenn wenigstens 5 Mitglieder es verlangen etc.“; so daß ich es der besseren Stilisirung wegen für nothwendig finde, auch im §. 45 vor das Wort „mit“ das Wort „wenigstens“ zu setzen. (Rufe: Unterstützungsfrage.)

Präsident: Findet dieses Amendement die gehörige Unterstützung? (Geschieht.) Es ist unterstützt. Es wird also die Debatte über dieses Amendement eröffnet. Wünscht Jemand das Wort in dieser Beziehung noch zu ergreifen? Nachdem sich Niemand mehr darum meldet, gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Kromer: Ich halte die Einschaltung insoferne für überflüssig, weil aus der ganzen Geschäfts-Ordnung klar hervorleuchtet, daß man für alle Anträge, ebenso auch für die Interpellationen ein Minimum von 5 Unterschriften anfordert, daß jedoch eine Mehrzahl von Unterschriften weder einen Antrag noch eine Interpellation beirren kann. Uebrigens habe ich als Berichterstatter nichts dagegen, wenn das Wort „wenigstens“ auch hier aufgenommen werde. (Rufe: Es ist ohnedies nur eine Anklaffung.)

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage, daß zwischen den Worten „mit“ und „fünf“ das Wort „wenigstens“ eingeschaltet werde, einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 46.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird nichts dagegen bemerkt, derselbe ist also angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 47.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird nichts dagegen bemerkt, folglich ist derselbe als angenommen anzusehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 48.)

Präsident: Ist über diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Da hierüber keine Bemerkung erfolgt, so wird der Paragraph als angenommen angesehen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 49.)

Präsident: Ist gegen diesen §. 49 eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause): Nachdem keine Bemerkung gemacht wird, so wird auch dieser Paragraph als angenommen angesehen.

Berichterstatter Kromer: Ich würde nunmehr den Antrag stellen, an die hohe Versammlung die Frage zu

richten, ob die Geschäfts-Ordnung im Ganzen angenommen werde? (Abg. Dr. Bleiweis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Nachdem nunmehr über alle einzelnen Paragraphen dieser Geschäfts-Ordnung abgestimmt worden ist, so werde ich die Frage zur Abstimmung bringen, ob diese Geschäfts-Ordnung im Ganzen angenommen werde. Diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, daß die Geschäfts-Ordnung im Ganzen jetzt anzunehmen ist, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Abg. Dr. Bleiweis: *Prosim za besedo, gospod predsedniku s prošnjo, naj ravna z njim po 18. razdelku opravilnega reda.*

Ker je to samostojen predlog, ga izročujem gospodu predsedniku s prošnjo, naj ravna z njim po 18. razdelku opravilnega reda.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage, ob dieser Antrag des Herrn Dr. Bleiweis seine gehörige Unterstützung findet? (Das Centrum und ein Theil der Rechten und Linken erhebt sich.) Er ist gehörig unterstützt. Ich werde daher diesen Antrag in einer der nächsten Sitzungen an die Tagesordnung stellen. Wir kommen nun zur Wahl der neuen Schriftführer, nachdem nun 3 Wochen um sind, seit die Herren, welche jetzt die Schriftführung besorgen, gewählt wurden. Ich suspendire die Sitzung auf 5 Minuten, damit sich die Herren über die Wahl besprechen können. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Abgabe der Stimmzettel): Ich ersuche die Herren Baron Pfallern und Landesgerichtsrath Kromer zu scrutiniren.

Als Schriftführer haben Stimmen erhalten folgende Herren:

Laut Stimmzettel: 1. Brolich, v. Langer; 2. v. Langer, Brolich; 3. v. Langer, Brolich; 4. v. Langer, Dr. Toman (Dho im Centrum); 5. Brolich, v. Langer; 6. Brolich, v. Langer; 7. Brolich, v. Langer; 8. Brolich Franz, v. Langer; 9. v. Langer, Brolich; 10. Brolich, v. Langer; 11. Brolich, v. Langer; 12. v. Langer, Freih. Ant. Jois; 13. Brolich, v. Langer; 14. v. Langer, Brolich; 15. v. Langer, Brolich; 16. v. Langer, Brolich; 17. Brolich, v. Langer; 18. Brolich, v. Langer; 19. Brolich, v. Langer; 20. v. Langer, Kapelle; 21. v. Langer, Brolich; 22. v. Langer, Freih. Ant. Jois; 23. v. Langer, Anton Jois; 24. Brolich, v. Langer; 25. Brolich, v. Langer; 26. Brolich, v. Langer; 27. Dr. Toman, Kapelle; 28. Dr. Toman, v. Langer; 29. Brolich, v. Langer; 30. Dr. Toman, Kapelle; 31. Brolich, v. Langer; 32. letzter Stimmzettel Brolich, v. Langer.

Ich bitte gefälligst das Resultat bekannt zu geben.

Abg. Kromer: Bei der Abstimmung erhielten die Herren v. Langer 30 und Brolich 24 Stimmen, die weiteren Stimmen haben sich von 4 bis auf 1 zerplittert; es sind die beiden genannten Herren gewählt.

Präsident: Ich schließe die Sitzung für heute. Die nächste Sitzung findet übermorgen, Samstag Statt; an die Tagesordnung kommt der Vortrag des Landesauschusses über die Militärbequartierung.

